



Antwort zur Anfrage Nr. 0702/2020 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Fahrverbote in Mainz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. *Wie schätzt die Verwaltung, vor dem Hintergrund des aktuellen Bundesverwaltungsgerichtsurteils, die Verhältnismäßigkeit des geplanten Fahrverbots ein?***
- 2. *Welche Maßnahmen sind möglich, das geplante Fahrverbot abzuwenden?***

Nach Auffassung der Verwaltung erweist sich das geplante Fahrverbot auch vor dem Hintergrund des aktuellen Bundesverwaltungsgerichtsurteils als verhältnismäßig. Denn der Tenor des Urteils eröffnet keine Möglichkeit, auf dieses zu verzichten. Das Bundesverwaltungsgericht erklärt Dieselfahrverbote für unverhältnismäßig, wenn die baldige Einhaltung des Grenzwertes absehbar ist. Diese Einschätzung muss anhand einer Prognose auf hinreichend sicherer Grundlage erfolgen. Dies bedeutet, dass nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann auf ein Fahrverbot verzichtet werden kann, wenn alternative Maßnahmen die baldige Einhaltung des Grenzwertes gewährleisten. Trotz des im derzeit geltenden Luftreinhalteplan enthaltenen umfangreichen Maßnahmenpaketes und weiterer im Rahmen der Fortschreibung geprüfter und angedachter Maßnahmen, stehen derzeit keine greifbaren Alternativen zur Verfügung, die eine baldige Einhaltung des Grenzwertes auf der Rheinachse erwarten lassen. Das streckenbezogene Fahrverbot stellt sich daher als ultima ratio dar. Die Aufnahme eines solchen ist vielmehr Ausfluss der gesetzlichen Verpflichtung aus § 47 Abs. 1 BImSchG an die zuständige Immissionsschutzbehörde, die nach Artikel 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden ist.

- 3. *Welche, auch theoretischen, Möglichkeiten gibt es, wenn die Stadt das Fahrverbot nicht verhängt? Diese Möglichkeiten sollen auch rechtlich bewertet werden.***

Der derzeit geltende Luftreinhalteplan enthält ein Konzept für Verkehrsverbote, das auf Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichtes Mainz vom 24.10.2018 aufgenommen wurde. Bei dem ergangenen und rechtskräftigen Urteil handelt es sich um einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 168 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Mithin besteht theoretisch die Möglichkeit, die Vollstreckung aus dem Urteil nach § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit den entsprechend anwendbaren Regelungen des § 172 VwGO zu beantragen. Das Zwangsgeld kann wiederholt ange droht, festgesetzt und vollstreckt werden.

Die angedachte Weigerung, das Urteil zu befolgen, kann sowohl für die Gesundheit und das Leben der Menschen als auch für die Rechtsstaatlichkeit gravierende Folgen haben (Generalbundesanwalt am EUGH, Schlussantrag v. 14.11.2019, Az.: C-752/18). Nach Artikel 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden.

4. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Erreichbarkeit der über die Rheinachse angebundenen Einrichtungen, wie beispielsweise die Rheingoldhalle, die Parkhäuser sowie das Hilton-Hotel, sicherzustellen?

Die an der Rheinachse liegenden Parkhäuser (mit Ausnahme der Malakoff-Garage) sind für Dieselfahrzeuge bis Euro 5 nicht nutzbar. Die Besucher der Rheingoldhalle wie auch des Hilton-Hotels die über ein Fahrzeug verfügen, dass von dem Fahrverbot betroffen ist, müssen dann auf andere Parkhäuser wie. z.B. Kaufhofparkhaus, Parkhaus Römerpassage, Theater usw. ausweichen.

5. Welche Maßnahmen ohne ein Fahrverbot sind möglich, die Schadstoffbelastung auf der Rheinachse sukzessive zu senken und die Grenzwerte in absehbarer Zeit einzuhalten?

Es gibt nach den bereits ergriffenen und durchgeführten Maßnahmen wie bspw. die Einführung der Umweltzone (2013), der Bau der Mainzelbahn (2016) und Umrüstung/Neuanschaffung der Busflotte der Mainzer Mobilität (10/2018-02/2019) keine weitere Maßnahme, die dazu führt, den seit 10 Jahren gültigen Stickstoffdioxid-Grenzwert von 40 Mikrogramm/m³ im Jahresmittel sicher einzuhalten. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen gemäß § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Die Verwaltung hat auch die Einführung einer Umweltspur auf der Rheinachse diskutiert, d.h. eine Spur in jeweils eine Richtung wäre nur durch Fahrräder, den ÖPNV, E-Autos und Fahrzeuge mit mehr als zwei Personen befahrbar. Diese Wegnahme jeweils einer Spur wäre allerdings mit der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Rheinachse nicht zu vereinbaren.

6. Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeit und die Auswirkung einer weiteren Begrünung der Rheinachse ein?

Die Verwaltung schätzt die Auswirkung von weiterer Begrünung in der Rheinachse als sehr gering ein. Bei gleichbleibendem NO₂-Ausstoß in diesem Bereich ist eine zusätzliche Begrünung nicht ausreichend, um den Grenzwert einzuhalten.

7. Steht die Verwaltung im Kontakt mit der Stadt Wiesbaden, um eine Ampelanlage an dem Kasteler Hochkreisel zu installieren? Wenn ja, wie ist der Stand der Gespräche und wann ist mit der Installation einer Ampelanlage zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

Die Verwaltung steht bezüglich des Sachstandes einer Signalanlage am Kasteler Hochkreisel im regelmäßigen Austausch mit Wiesbaden. Nach Auskunft des zuständigen Tiefbauamtes ist die diesbezügliche Vorplanung abgeschlossen und soll nun baldmöglichst mit einem Gutachter für Baustatik diskutiert werden. Dies ist erforderlich, weil sich eine wesentliche Zahl der Signalmasten auf dem Brückenbauwerk befindet und daher nicht mit den üblichen erdverankerten Fundamenten errichten lässt. Die weiteren Planungs- und Prozessschritte hängen von den Ergebnissen der statischen Prüfung ab. Sofern keine unerwartet ungünstigen Rahmenbedingungen erkannt werden, könnte eine ausführungsfähige Planung bis Ende des Jahres vorliegen und eine Umsetzung im Jahr 2021 angegangen werden.

8. Welche Überlegungen hat die Verwaltung bisher angestellt, die Ampelschaltung auf der Rheinachse anzupassen, so eine „Grüne Welle“ zu ermöglichen und den Verkehr in der Folge zu verstetigen?

Die Verwaltung wird zum 01.07.2020 auf der Rheinallee und der Rheinstraße durchgängig Tempo 30 anordnen. In diesem Zuge wird die „Grüne Welle“ der neuen Bemessungsgeschwindigkeit angepasst. Die Verwaltung arbeitet zur Optimierung eng mit einem fachkundigen Planungsbüro zusammen.

Mainz, 23.03.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete